

Satzung des „Förderverein der Feuerwehr List auf Sylt e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwehr List auf Sylt e.V.“. Sitz des Vereins ist List.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 68 der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Gedankens des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Schulung und Ausbildung der Feuerwehr List
- Unterstützung der Feuerwehr List durch Beschaffung zusätzlicher Ausrüstung und geeigneten Ausbildungsmaterials
- Unterstützung der Jugendarbeit der Feuerwehr List
- Unterstützung der Ausstattung der von der Feuerwehr List genutzten Gebäude
- Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen
- Aufklärung und Information interessierter Einwohner über die Feuerwehr
- Förderung der Brandschutzerziehung

(2) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, ausgeübt. Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen (siehe § 6 Abs. 4). Ein Nachweis über die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für andere Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auszufüllen und einzureichen über dessen Annahme der Vorstand des Fördervereins entscheidet.

(2) Alle Mitglieder zahlen den Förderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 festgelegt wird. Eine freiwillige Zahlung eines höheren Betrages kann vorgenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge sind schriftlich und mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil und haben den Verein bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich mit der Amtsausübung entstandene Auslagen. Ein Nachweis über die Aufwendungen ist Pflicht.

(4) Die Mitglieder sollen

- a) die Belange des Vereins wahrnehmen
- b) die Vereinsinteressen und Ziele fördern

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Zu a) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Vorstand. Der pünktliche Eingang der Kündigung wird schriftlich bestätigt.

Zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

1. Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt wird.
2. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

(3) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher persönlich oder schriftlich durch den Vorstand anzuhören. Über die persönliche Anhörung wird ein Vermerk gefertigt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde schriftlich innerhalb von 4 Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht berührt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung wird mit Ablauf des Tages, an dem sie getroffen wurde, wirksam.

§ 8 Mittel und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. Durch jährlich zu zahlende Förderbeiträge
2. Durch Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt
3. Durch sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Durch Veräußerung von Vereinsvermögen

(2) Die Höhe des Förderbeitrages und etwaige Änderungen oder Erhöhungen werden in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

(3) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand gemäß § 3 der Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Anschaffungen des Vereins (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungsgegenstände für das Feuerwehrgerätehaus oder die Feuerwehrkameraden) werden der Feuerwehr List zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt. Sie bleiben grundsätzlich Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) oder Eigentumsübertragung (z. B. an die Gemeinde List) bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 5.1 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.

(3) Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einberufung muss mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich an die Mitglieder erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 13geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 3) Festsetzung des Förderbeitrages gemäß § 8.1
- 4) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- 5) Wahl der Kassenprüfer (jedes Jahr ein Kassenprüfer, für eine 2-jährige Amtszeit)
- 6) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern zum Vereinsausschluss gemäß § 7.2 b)
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 10 Abs. 3 oder 6 ergangen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Änderung der Förderbeiträge entscheiden mit einer 2/3-Mehrheit die anwesenden Mitglieder.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12 Vereinsvorstand und seine Aufgaben

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem jeweiligen Wehrführer der Feuerwehr List
- f) zwei Beisitzern

(2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Er ist zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 7.2 b). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des e) Wehrführers, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Wehrführer wird jeweils Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

(5) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

(6) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung sind nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und über die wesentlich erörterten Angelegenheiten sind eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

(7) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss arbeitet für den Vorstand und dieser ist weisungsbefugt. Ausschüsse müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

(8) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.

(9) Der Vorstand erlässt Anlagerichtlinien.

§ 13 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

1. Bankgeschäfte übernimmt der Kassenwart

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

3. Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.1. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Rechnungsführungskontrolle durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

5.2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach § 14 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden. Auf diesen Punkt § 14 Abs. 2 muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde List. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für Anschaffungen für die Feuerwehr List zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.03.2017 beschlossen und gilt für den Förderverein der Feuerwehr List auf Sylt e.V..

List/Sylt, 14.03.2017